

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 368 - 368

Vermuthung für die Handlohnfreiheit vertheilter  
Gemeindegründe

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



Mittel gegen Lässigkeit und übeln Willen des Vaters in die Hand gegeben hat.

Uebrigens bedarf es kaum einer besondern Erwähnung, daß solche Handlungen des Vaters, welche eine dringende Gefahr für das Muttergut begründen, auch innerhalb jener Jahresfrist, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Provisorien, zu provisorischen Maaßregeln berechtigen.

(Fortsetzung folgt.)

### Mittheilungen aus der Praxis.

Vermuthung für die Handlohnfreiheit vertheilter Gemeindegründe.

Bei Gemeindegründen, welche vor ihrer Vertheilung im unkultivirten Zustande als Hutwasen benützt wurden, sohin als eine Almende nach deutschrechtlichem Begriffe dieses Wortes zu betrachten sind, streitet für deren Freiheit von Grundbarkeitslasten schon eine allgemeine Vermuthung, die aus der Beschaffenheit dieser Güter hervorgeht, welche als gemeinsames im ungetheilten Besitze einer oder mehrerer Gemeinden befindliches Eigenthum nicht als Theile von Privatgütern angesehen werden können und in der Regel nicht in einem Lehens- oder Grundbarkeitsverhältnisse stehen. Daher ist auch im Allgemeinen der Besitzer einer Parzelle eines solchen Hutwasens, der in der Folge vertheilt und in Kultur gelegt wurde, von dem Beweise der Freiheit von der Handlohnspflicht frei, weil der ihm zugefallene Theil die Eigenschaft des Ganzen behält, als walzendes Stück zu betrachten ist, und ohne ausdrückliche Erklärung, oder Gesetz, oder Herkommen nicht die Eigenschaft des Gutes annimmt, daß der Eigenthümer des vertheilten Stückes außerdem besitzt.

D. A. G. v. 24. Dezember 1842. Nr. 575 <sup>39</sup>/<sub>10</sub>.  
(Vgl. Bd. II, S. 365 dieser Blätter.)